

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 7 • 12. Februar 2020

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

näef
STOREN

NÄF AG

Seestrasse 2
6052 Hergiswil
Telefon 041 630 34 22
www.moebel-naef.ch
info@moebel-naef.ch



STOREN

näef
BODEN

NÄF AG

Seestrasse 2
6052 Hergiswil
Telefon 041 630 34 22
www.moebel-naef.ch
info@moebel-naef.ch



WAND

Neu bei uns erhältlich:
Wandbeläge aus Holz

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	275
Eidgenössische Abstimmungen	280
Regierungsrat	282
Direktionen und Amtsstellen	290
Justiz- und Sicherheitsdirektion	290
Bildungsdirektion	292
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	295
Handelsregister	300
Schuldbetreibung und Konkurs	304
Gerichte	307
Gemeinden	313
Baugesuche	313
Stans	314
Stansstad	316
Selbständige Anstalten	319



Die nächste Ausgabe Nr. 8 erscheint am
Mittwoch, den 19. Februar 2020

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Das neue Kulturgüterschutzgesetz erhält gute Noten

Das kantonale Kulturgüterschutzgesetz wird einer Totalrevision unterzogen und den heutigen Bedrohungslagen und Schutzanforderungen angepasst. In der Vernehmlassung ist das neue Gesetz wohlwollend aufgenommen worden. Der Regierungsrat hat die Vorlage zuhanden des Landrates verabschiedet.

Das geltende kantonale Gesetz über den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten aus dem Jahr 1979 greift mittlerweile zu kurz. Es bestehen weitere Gefahren wie Brände, Naturkatastrophen und andere Notlagen, weshalb der Kanton Nidwalden eine Totalrevision der Kulturgüterschutzgesetzgebung lanciert hat. Federführend ist dabei eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den Bereichen Amt für Kultur, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Feuerwehrinspektorat und Staatsarchiv. Im vergangenen Herbst wurde der Gesetzesentwurf bei politischen Parteien, politischen Gemeinden, Kirchengemeinden sowie weiteren Organisationen in die externe Vernehmlassung gegeben. Daraus ist ersichtlich, dass die Revision und deren Neuerungen begrüsst werden. Der Regierungsrat hat die Vorlage nun zuhanden des Landrats verabschiedet. Ziel ist es, das neue Kulturgüterschutzgesetz per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Neben der Neuausrichtung auf zusätzliche Gefahren und einer Verschlankung des Gesetzes hat die Revision zum Ziel, die Zuständigkeiten von Behörden und Organisationen im Ereignisfall klar zu regeln und damit die Schutzwirksamkeit zu erhöhen. Gerade wegen den unterschiedlichen Gefahren sind insbesondere die Notorganisationen in den Kulturgüterschutz involviert. Heute fehlen indes zahlreiche Bestimmungen zu den Verantwortlichkeiten. Neu soll definiert werden, wer Vorkehrungen für Schutzmassnahmen zu treffen hat und bei welchen Kulturgütern dafür spezifische Fachkenntnisse erforderlich sind. Als Kulturgut wird bewegliches und unbewegliches Gut sowie digitale Daten verstanden, das für das kulturelle Erbe des Kantons Nidwalden von grosser Bedeutung ist. Dazu gehören etwa auch Museen, Bibliotheken oder Archive.

Ebenso ist die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Drittpersonen Bestandteil der Gesetzesrevision. Bis anhin waren Eigentümer von Kulturgütern verpflichtet, die Kosten für die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen und Sicherheitskopien zu übernehmen. Sie hatten aber die Möglichkeit, ein Gesuch um Kantonsbeiträge zu stellen. Neu kommt der Kanton dafür auf, die Eigentümer müssen sich anhand eines Kostenteilers aber an den Aufwendungen angemessen beteiligen.

Stans, 5. Februar 2020

Für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benutzt die Nidwaldner Sachversicherung im administrativen Bereich die AHV-Nummer der Versicherten. Aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen ist aber eine gesetzliche Anpassung notwendig, um die bisherige Praxis aufrecht zu erhalten.

Die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) ist gesetzlich verpflichtet, alle Gebäude und Fahrhabe im Kanton zu versichern. Zudem bearbeitet die NSV im Auftrag des Nidwaldner Hilfsfonds sämtliche Liegenschaften. Für ihren Auftrag verwendet die Sachversicherung die AHV-Nummer der versicherten Personen. «Die AHV-Nummer ist die einzige zuverlässige Nummer zur eindeutigen Identifikation von Versicherungsnehmenden und vereinfacht zum Beispiel die Bearbeitung bei relevanten Datenmutationen», erklärt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser.

Eine Neueinschätzung der gegenwärtigen bundesrechtlichen Bestimmungen hat zur Folge, dass die bisherige Praxis einer expliziten gesetzlichen Grundlage bedarf. Ohne diese können der NSV die AHV-Nummern künftig nicht mehr zugänglich gemacht werden. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat eine Teilrevision des Sachversicherungsgesetzes veranlasst und einen entsprechenden Antrag an den Landrat verabschiedet. Die Beratung im Landrat ist für den Frühling 2020 vorgesehen, das Inkrafttreten der Teilrevision auf den 1. August 2020.

Die Gesetzesanpassung hat weder für den Kanton noch die Gemeinden finanzielle Auswirkungen. Im Gegenteil: Ohne Zugriff auf die AHV-Nummer entstünden bei der NSV finanzielle Mehraufwendungen hinsichtlich der Identifizierung der Versicherten und das Risiko würde steigen, dass Dokumente doppelt oder an falsche Empfänger versendet werden.

Stans, 6. Februar 2020

Mit dem Beitritt zur neuen Interkantonalen Universitätsvereinbarung soll der Zugang für Nidwaldner Studierende zu den universitären Studiengängen weiterhin sichergestellt werden. In Zukunft wird ein kostenbasiertes System für die Berechnung der Tarife angewandt.

Der Regierungsrat legt dem Landrat die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) zur Ratifizierung vor. Sie wurde von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) revidiert und muss nun in der neuen Fassung von mindestens 18 Kantonen genehmigt werden, um in Kraft gesetzt zu werden. Die heute gültige Vereinbarung stammt aus dem Jahr 1997.

Die Vereinbarung bildet unverändert die Rechtsgrundlage für Zahlungen zwischen den Kantonen für den gleichberechtigten Zugang der Studierenden zu allen kantonalen universitären Hochschulen. Neu werden die Tarife auf Basis der effektiven Kosten berechnet und die Tarifrabatte für Wanderungsverluste abgeschafft. Rabatte erhalten aktuell sechs Kantone, weil viele ihrer Studierenden nach dem Studium nicht mehr in ihren Herkunftskanton zurückkehren. Dieses System ist inzwischen überholt. Neuste Statistiken zeigen, dass heute sehr viel mehr Kantone Wanderungsverluste zu verzeichnen haben, für deren Ausgleich mittlerweile der Nationale Finanzausgleich sorgt.

Die Tarife werden bei Inkrafttreten auf Basis der dannzumal vorliegenden Kostendaten des Bundesamtes für Statistik berechnet. 2018 leistete der Kanton Nidwalden gemäss Vereinbarung für seine Studierenden Zahlungen in der Höhe von 4.37 Millionen Franken. Aufgrund der Kostenentwicklung und Musterberechnungen der EDK sollte sich der Betrag für Nidwalden mit der revidierten Universitätsvereinbarung nicht wesentlich ändern.

Stans, 6. Februar 2020

Nidwaldnerinnen und Nidwaldner können ihre Steuererklärung ab sofort vollständig elektronisch ausfüllen und einreichen. Mit der Einführung von eTax wird dem Beispiel anderer Kantone gefolgt. Neu können auch Unternehmen ihre Steuererklärung online erledigen. Bei Fragen erhalten Anwender über eine Hotline entsprechende Auskünfte.

Bisher konnten Steuerpflichtige in Nidwalden ihre Steuererklärung mittels einer heruntergeladenen Software ausfüllen. Anschliessend mussten die relevanten Formulare ausgedruckt und dem Steueramt zugestellt werden. Dieser Schritt entfällt nun. Im Zuge der Digitalisierung innerhalb der Verwaltung führt der Kanton Nidwalden die online-Steuererklärung eTax ein, die ein medienbruchfreies und papierloses Vorgehen erlaubt – sowohl für natürliche wie auch juristische Personen. «Dadurch werden die teils komplexen Formulare durch verständliche Assistenten abgelöst, die das Ausfüllen erleichtern und helfen, Abzüge nicht zu vergessen», erklärt Raphael Hemmerle, Leiter kantonales Steueramt. Auch Belege wie etwa der Lohnausweis müssen nicht mehr in Papierform eingereicht werden. Sie können per Computer hochgeladen oder per kostenloser App gescannt und hinterlegt werden. Die online-Steuererklärung kann nicht nur am PC, sondern mit allen gebräuchlichen, internetfähigen Hilfsmitteln wie Smartphone oder Tablet jederzeit und überall ausgefüllt werden. Durch die webbasierte Lösung entfällt der Versand der Formulare per Post respektive der Gang zum Briefkasten.

Die Steuerpflichtigen werden in diesen Tagen per Post die persönlichen Zugangsdaten erhalten, um sich auf der neuen Webseite www.etax.nw.ch anzumelden. Dabei können die Daten der Steuerdeklaration 2018 ganz einfach importiert werden. Auf der komplett überarbeiteten Homepage des Steueramtes (www.steuern-nw.ch) finden sich auch zahlreiche Informationen zu eTax, darunter ein aufschlussreiches Erklärvideo, sowie nützliche Dienstleistungen wie etwa eine digitale Eingabemaske für Anfragen zur Fristerstreckung. Wer mit dem neuen Verfahren Probleme bekundet und auf der Webseite nicht die gewünschte Hilfe findet, dem steht eine Hotline zur Verfügung. Diese ist speziell für die Nidwaldner Steuerkunden eingerichtet worden und von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr unter der Telefonnummer 041 766 40 63 zum Lokaltarif erreichbar. Fragen können auch per E-Mail auf nw@etax.ch gestellt werden. Auskunft zu steuerrechtlichen Fragen erteilen zudem die Mitarbeitenden in den Gemeindesteuerrämtern.

Der Veranlagungsprozess in der Steuerverwaltung kann mit eTax effizienter gestaltet werden. Alle erfassten Daten in der Steuererklärung werden vor dem Einreichen auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. «Manuelle Arbeitsschritte beim Eingang der Steuererklärungen fallen weg und allfällige Übertragungsfehler können infolge der medienbruchfreien Übermittlung minimiert werden», hält Raphael Hemmerle fest. Dabei ist das Risiko eines Datenlecks sehr gering. «Der Datenschutz steht an erster Stelle.» Die Anwender haben eine 2-Faktor-Authentifizierung mittels SMS-Code zu durchlaufen, um sich bei eTax anzumelden. Das Login ersetzt quasi die Handunterschrift. Die verschlüsselten Daten werden ausschliesslich auf Servern des Kantons Nidwalden gespeichert. In absehbarer Zukunft sollen die Anwender über ein neues Steuerportal auch auf das eigene Steuerkonto zugreifen und so ihre Steuererklärungen oder die Veranlagungen der Vorjahre einsehen können. Raphael Hemmerle: «Gemäss unserem Fahrplan sollte das Steuerportal in diesem Spätsommer aktiv geschaltet werden.»

Wer die Steuererklärung noch auf die herkömmliche Art in Papierform ausfüllen möchte, kann nicht personalisierte Formulare bei der kantonalen Steuerverwaltung oder bei den Gemeindesteuerämtern anfordern. Diese werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Stans, 7. Februar 2020

EIDGENÖSSISCHE ABSTIMMUNGEN

Abstimmungsresultate vom Sonntag, 9. Februar 2020

Abstimmungsgegenstand: Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen»

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel			in Betracht fallende	Ja	Nein	Stimm- bet.
		ingelegte	leere	ungültige				
Kanton Nidwalden								
Beckenried	2'705	1'102	7	12	1'083	257	826	40.74%
Buochs	3'780	1'585	9	8	1'568	388	1'180	41.93%
Dallenwil	1'440	601	3	9	589	160	429	41.74%
Emmetten	1'025	359	2	5	352	85	267	35.02%
Ennetbürgen	3'494	1'522	4	11	1'507	363	1'144	43.56%
Ennetmoos	1'614	606	2	1	603	162	441	37.55%
Hergiswil	4'026	1'812	11	5	1'796	410	1'386	45.01%
Oberdorf	2'356	976	3	5	968	279	689	41.43%
Stans	6'062	2'572	38	19	2'515	947	1'568	42.43%
Stansstad	3'305	1'358	11	23	1'324	371	953	41.09%
Wolfenschiessen	1'577	540	0	5	535	130	405	34.24%
Total: Kanton Nidwalden	31'384	13'033	90	103	12'840	3'552	9'288	41.53%

In Prozenten 100 27.66 72.34

Anzahl erfasster (definitiver) Gemeinden: 11 von 11

Abstimmungsgegenstand: Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung)

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel			in Betracht fallende	Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige				
Kanton Nidwalden								
Beckenried	2'705	1'104	8	12	1'084	526	558	40.81%
Buochs	3'780	1'591	23	8	1'560	759	801	42.09%
Dallenwil	1'440	603	4	9	590	254	336	41.88%
Emmetten	1'025	359	0	5	354	141	213	35.02%
Ennetbürgen	3'494	1'524	9	11	1'504	734	770	43.62%
Ennetmoos	1'614	610	3	1	606	280	326	37.79%
Hergiswil	4'026	1'812	10	3	1'799	960	839	45.01%
Oberdorf	2'356	978	6	5	967	472	495	41.51%
Stans	6'062	2'582	32	20	2'530	1'518	1'012	42.59%
Stansstad	3'305	1'360	6	22	1'332	716	616	41.15%
Wolfenschiessen	1'577	536	5	5	526	228	298	33.99%
Total: Kanton Nidwalden	31'384	13'059	106	101	12'852	6'588	6'264	41.61%

In Prozenten 100 51.26 48.74

Anzahl erfasster (definitiver) Gemeinden: 11 von 11

Auslandschweizer: 590

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorstehend festgestellten Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 kann innert 3 Tagen seit der Publikation beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Stans, 9. Februar 2020

KANTONALES ABSTIMMUNGSBÜRO

Regierungsratsbeschluss betreffend die Genehmigung des Tarifvertrages betreffend Infrastrukturbeitrag für Geburtshäuser bei ambulanten Geburten zwischen der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser Schweiz (IGGH-CH) und der CSS Kranken-Versicherung AG ab dem 1. Juli 2019

vom 4. Februar 2020¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)², in Ausführung von Art. 5 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³,

beschliesst:

1.

Der Tarifvertrag gemäss KVG (Vertrags-Nr. SP-206.025)⁴ inkl. Anhang vom 01. März 2019 betreffend Infrastrukturbeitrag für Geburtshäuser betreffend ambulante Geburten zwischen Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH) und CSS Kranken-Versicherung AG wird genehmigt.

2.

¹ Die Infrastrukturpauschale bei ambulanten Geburten in Geburtshäusern beträgt 700.00 Franken.

² Sie gilt rückwirkend ab dem 01. Juli 2019 unbefristet für alle ambulanten Geburten im Geburtshaus Stans.

3.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG²).

Stans, 4. Februar 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Alfred Bossard

Landschreiber
Hugo Murer

¹ A 2020, 282

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ Der Tarifvertrag kann bei der Gesundheits- und Sozialdirektion eingesehen werden.

**Regierungsratsbeschluss
betreffend die provisorische Festsetzung einer
«Arbeitsbaserate» für stationäre Behandlungen von
Versicherten der tarifsuisse ag im Rahmen der
obligatorischen Krankenpflegeversicherung im
Kantonsspital Nidwalden ab dem 1. Januar 2020**

vom 4. Februar 2020¹

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden,

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)² i.V.m. Art. 55 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³ sowie Art. 30 und 46 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG)⁴, in Ausführung von Art. 5 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVg)⁵,

beschliesst:

1.

Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme wird für die Dauer des Tariffestsetzungsverfahrens zwischen dem Kantonsspital Nidwalden und der tarifsuisse ag für die stationäre Behandlung von Versicherten im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eine «Arbeitsbaserate» festgelegt. Diese gilt ab dem 1. Januar 2020.

2.

¹ Für die Abgeltung von stationären Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Kantonsspital Nidwalden wird im Sinne einer Übergangsregelung ab dem 1. Januar 2020 eine «Arbeitsbaserate» von 9'590 Franken festgesetzt (SwissDRG, CW 1.00).

² Ein allfälliges Nachforderungsrecht des Kantonsspitals oder der Krankenversicherer und des Kantons aufgrund des definitiven Tarifs bleibt vorbehalten.

3.

Die «Arbeitsbaserate» gilt, bis ein definitiver und vollstreckbarer Festsetzungsentscheid gemäss Art. 47 Abs. 1 KVG² oder ein genehmigter und vollstreckbarer Tarifvertrag gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG² vorliegt.

4.

¹ Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen ab erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG²), soweit er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 46 VwVG⁴).

² Einer Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG⁴).

Stans, 4. Februar 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Alfred Bossard

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2020, 284

² SR 832.10

³ SR 830.1

⁴ SR 172.021

⁵ NG 742.1

**Regierungsratsbeschluss
betreffend die provisorische Festsetzung einer
«Arbeitsbaserate» für stationäre Behandlungen
von Versicherten der Einkaufsgemeinschaft HSK
im Rahmen der obligatorischen
Krankenpflegeversicherung im Kantonsspital
Nidwalden ab dem 1. Januar 2020**

vom 4. Februar 2020¹

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden,

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)² i.V.m. Art. 55 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³ sowie Art. 30 und 46 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG)⁴, in Ausführung von Art. 5 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)⁵,

beschliesst:

1.

Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme wird für die Dauer des Tariffestsetzungsverfahrens zwischen dem Kantonsspital Nidwalden und der Einkaufsgemeinschaft HSK für die stationäre Behandlung von Versicherten im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eine «Arbeitsbaserate» festgelegt. Diese gilt ab dem 1. Januar 2020.

2.

¹ Für die Abgeltung von stationären Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Kantonsspital Nidwalden wird im Sinne einer Übergangsregelung ab dem 1. Januar 2020 eine «Arbeitsbaserate» von 9'635 Franken festgesetzt (SwissDRG, CW 1.00).

² Ein allfälliges Nachforderungsrecht des Kantonsspitals oder der Krankenversicherer und des Kantons aufgrund des definitiven Tarifs bleibt vorbehalten.

3.

Die «Arbeitsbaserate» gilt, bis ein definitiver und vollstreckbarer Festsetzungsentscheid gemäss Art. 47 Abs. 1 KVG² oder ein genehmigter und vollstreckbarer Tarifvertrag gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG² vorliegt.

4.

¹ Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen ab erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG²), soweit er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 46 VwVG⁴).

² Einer Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG⁴).

Stans, 4. Februar 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Alfred Bossard

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2020, 286

² SR 832.10

³ SR 830.1

⁴ SR 172.021

⁵ NG 742.1

**Regierungsratsbeschluss
betreffend die provisorische Festsetzung einer
«Arbeitsbaserate» für stationäre Behandlungen von
Versicherten der CSS Kranken-Versicherung AG im
Rahmen der obligatorischen
Krankenpflegeversicherung im Kantonsspital
Nidwalden ab dem 1. Januar 2020**

vom 4. Februar 2020¹

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden,

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)² i.V.m. Art. 55 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³ sowie Art. 30 und 46 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG)⁴, in Ausführung von Art. 5 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)⁵,

beschliesst:

1.

Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme wird für die Dauer des Tariffestsetzungsverfahrens zwischen dem Kantonsspital Nidwalden und der CSS Kranken-Versicherung AG für die stationäre Behandlung von Versicherten im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eine «Arbeitsbaserate» festgelegt. Diese gilt ab dem 1. Januar 2020.

2.

¹ Für die Abgeltung von stationären Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Kantonsspital Nidwalden wird im Sinne einer Übergangsregelung ab dem 1. Januar 2020 eine «Arbeitsbaserate» von 9'590 Franken festgesetzt (SwissDRG, CW 1.00).

² Ein allfälliges Nachforderungsrecht des Kantonsspitals oder der Krankenversicherer und des Kantons aufgrund des definitiven Tarifs bleibt vorbehalten.

3.

Die «Arbeitsbaserate» gilt, bis ein definitiver und vollstreckbarer Festsetzungsentscheid gemäss Art. 47 Abs. 1 KVG² oder ein genehmigter und vollstreckbarer Tarifvertrag gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG² vorliegt.

4.

¹ Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen ab erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG²), soweit er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 46 VwVG⁴).

² Einer Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG⁴).

Stans, 4. Februar 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Alfred Bossard

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2020, 288

² SR 832.10

³ SR 830.1

⁴ SR 172.021

⁵ NG 742.1

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Justiz- und Sicherheitsdirektion

Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 und Art. 32 Abs. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit den Gemeinderäten Oberdorf und Dallenwil

verfügt folgende Verkehrsbeschränkungen:

Gemeinden Oberdorf und Dallenwil

Kantonsstrassen KH 2 und KV 9

Engelbergstrasse, Büren- und Dallenwilerstrasse
(Bereich Kreisverkehrsplatz Büren bis Dallenwil)

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h

Signal Nr. 2.30

Die Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgt im Zusammenhang mit dem Kreiselneubau Büren.

Die Verkehrsbeschränkung tritt in Kraft, sobald die Signale angebracht sind.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Am **Freitag, 21. Februar 2020** bleiben die **Schalter des Amts für Justiz sowie die Abteilungen**

- Migration
- Passbüro
- Jagd und Fischerei
- Vollzugs- und Bewährungsdienst
- Zivilstandsamt
- Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst

den ganzen Tag geschlossen.

Falls Sie kurzfristig ein Schweizer Reisedokument benötigen, kann beim Passbüro Luzern (Hallwilerweg 5, 6003 Luzern, Telefon 041 228 59 90) oder am Flughafen (Zürich-Kloten, Genf-Cointrin, Basel-Mühlhausen) innert einer Stunde ein provisorischer Pass ausgestellt werden.

Ab Montag, 24. Februar 2020, 08.00 Uhr sind wir gerne wieder für Sie da. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

35. Kantonales Polysportlager in Tenero
AUSSCHREIBUNG

Zeit / Ort	9. – 15. August 2020, Centro Sportivo Nazionale della Gioventù, 6598 Tenero
Teilnehmende	Sportinteressierte Nidwaldner Jugendliche des 7. – 9. Schuljahrs
Organisator	Abteilung Sport NW, Stansstaderstrasse 54, 6371 Stans
Auskunft	Weitere Informationen zum Lager: www.sport.nw.ch – Jugendsportcamps Telefonische Auskunft: 041 618 74 07 / E-Mail: schulsport@nw.ch
Lagerleitung	Abteilung Sport mit einem Team von J+S-Leiterinnen und -Leitern
Lagerprogramm	In diesem Polysportcamp entscheidest du dich im Voraus für eine Sportart, welche du die Woche hindurch als Hauptsportart am Vormittag ausüben möchtest. An den Nachmittagen besteht jeweils die Möglichkeit, neue Sportarten auszuüben und kennenzulernen.
Hauptsportart	Da die Plätze in den verschiedenen Sportarten limitiert und aus Sicherheitsgründen beschränkt sind, musst du bei der Anmeldung, den Prioritäten nach, drei Sportarten angeben. Für die gewählte Sportart müssen keine Vorkenntnisse vorhanden sein. Das Eingangsdatum der Anmeldung wird für die Einteilung der Hauptsportarten mitberücksichtigt.
Beschränkung	Bei mehr als 90 Anmeldungen werden die älteren Schülerinnen und Schüler vorgezogen. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Aufnahme ins Polysportlager mitentscheidend.
Lagerordnung	Wir erwarten von dir vorbildlichen Einsatz, Interesse am Sport und faires, kameradschaftliches Verhalten. Gegenseitige Rücksichtnahme und Mithilfe beim Tischchen, Aufräumen, Putzen usw. sind in einem Lager selbstverständlich und werden von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwartet. Die Nachtruhe ist jeweils um 22.30 Uhr. Rauchen und Alkoholkonsum ist strikte untersagt.
Kosten	Der Lagerbeitrag beträgt CHF 250.–. Inbegriffen sind alle Kosten für Unterkunft, Vollpension, Reise, Benützung der Sportanlagen, Materialmiete, Leiterentschädigung sowie die Kosten für einen Ausflug. Bund und Kanton unterstützen dieses Lager finanziell. Kinder aus Familien, deren Budget den Besuch des Lagers nicht zulassen würde (Sozialbezüger), haben die Möglichkeit, einen Teilerlass des Lagerbeitrags zu beantragen. Der Lagerbeitrag wird nach Eingang der Anmeldungen in Rechnung gestellt.

Detailprogramm	Das Detailprogramm, zusammen mit der Teilnehmerliste und der Sportartenzuteilung wird dir Ende April zugeschickt.
Anmeldestart	1. Februar 2020
Anmeldeschluss	8. März 2020
Anmeldung	Die Anmeldung wird ausschliesslich online abgewickelt. Nach Eingang der Anmeldung erhältst du, deine Eltern und deine Sportlehrperson eine Anmeldebestätigung per E-Mail. Mit der Anmeldung zum Polysportlager bestätigst Du und deine Erziehungsberechtigten, dass ihr die Lagerordnungen gelesen habt und akzeptiert. Die definitive Zu- oder Absage wird dir nach Ablauf des Selektionsverfahrens Ende April mitgeteilt.
Anmeldungslink	https://nw.trainingplus.ch/de/anmeldung/7999/nw-5120

**Studien- und berufskundliche
Veranstaltungen im Frühjahr 2020**

BIZ Luzern, Obergrundstrasse 51, 6002 Luzern
jeweils 17:00–18:30 Uhr, keine Anmeldung nötig

Anglistik Germanistik Gymnasiallehramt / Lehrdiplom für Maturitätsschulen	Berufe in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie als Gymnasiallehrperson FachstudienberaterInnen und Studierende der Universität Zürich	Dienstag 03.03.2020
Wirtschaftswissenschaften BWL und VWL Wirtschaft und Recht Internationale Beziehungen	Berufe in Wirtschaft, Recht und internationalen Beziehungen Stellvertretender Direktor Studium und Lehre der Universität St. Gallen mit Studierenden	Donnerstag 05.03.2020
Filmwissenschaft Theaterwissenschaft Tanzwissenschaft	Berufe im Bereich Film, Theater und Tanz ReferentInnen und Studierende der Universität Zürich und der Universität Bern	Montag 09.03.2020
Lehramt Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I	Lehramt an der Volksschule Pädagogische Hochschule Luzern PHLU Rektor der PH Luzern, Dozierende und Studierende ORT: BIZ Luzern (nicht an der PH Luzern)	Dienstag 10.03.2020
Chemie FH Biotechnologie FH Lebensmitteltechnologie FH Umweltingenieurwesen FH Facility Management FH	Berufe in Branchen der Life Sciences, Lebensmittelherstellung, pharmazeutischen Technologie und nachhaltigen Umweltentwicklung StudiengangleiterInnen der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW LSFM Wädenswil Berufe im Facility Management, Betriebswirtschaft, Hospitality- und Immobilienmanagement StudiengangleiterInnen der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW LSFM Wädenswil	Donnerstag 16.03.2020
Soziologie, Sozialarbeit und Sozialpolitik Klinische Heilpädagogik und Sonderpädagogik Logopädie Schulische Heilpädagogik	Berufe in der pädagogischen und therapeutischen Arbeit und im sozialen Umfeld von Menschen FachstudienberaterInnen der Universität Fribourg	Dienstag 17.03.2020

BERUFS- UND STUDIENBERATUNG NIDWALDEN
Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans
Telefon 041 618 74 40, www.netwalden.ch

Gesuche um Verleihung bzw. Bewilligung von Wassernutzungsrechten

Gemäss Art. 31 bzw. 44 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. April 1967 liegen die Unterlagen der nachfolgenden Gesuche während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei sowie beim Amt für Umwelt, Stansstaderstrasse 59, Stans, auf. Allfällige Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen sind binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

Stansstad

Standort: Parz. Nr. 333, Dorfstrasse 23
Gesuchstellerin: HLE Konzepte AG, Ennetbürgerstrasse 1, 6374 Buochs
Bauherrschaft: – Mirta u. Eduard Scodeller-Di Troia, Dorfstrasse 23, 6362 Stansstad
– Achermann Living AG, Aawasserstrasse 2, 6370 Oberdorf
Grundeigentümerin: STWEG Dorfstrasse 23, c/o Mirta u. Eduard Scodeller-Di Troia,
Dorfstrasse 23, 6362 Stansstad
Betroffenes Gewässer: Grundwasser

Gesuch um Verleihung für den Betrieb einer neuen Wärmepumpen- und Kühlanlage. Entnahme und Rückgabe von Grundwasser, maximal 15'500 m³/Jahr bzw. 105 l/min.

Stans, 12. Februar 2020

Förderung innovativer Projekte der Nidwaldner Landwirtschaft

Dieser Infoabend richtet sich an Nidwaldner Landwirte, die ihre Idee mit einem kantonalen Förderbeitrag zur Umsetzung verhelfen möchten.

- Vorstellung des kantonalen Absatzförderungsprogramms
- Anforderung an Projekte u. Projektgesuche
- Vorstellung erfolgreicher Projekte

Mi. 19. Februar 2020, 20.00 – 22.00 Uhr

Kursort: BWZ Nidwalden, Stans

Leitung/Referent: Florian Studer, Amt für Landwirtschaft Nidwalden

Kosten: keine

Anmeldung: Bis 12. Februar 2020 an 041 618 40 40 oder landwirtschaft@nw.ch

Organisator: Amt für Landwirtschaft NW

Alpsennenkurse

Sie lernen in einem 5-tägigen Kurs, wie man fachmännisch Alpkäse herstellt (mit Kursausweis). Inhalt: Käseherstellung, Milchverarbeitung, Milchgewinnung und Hygiene, Käsepflege, Qualitätssicherung

Mo. 09. – Fr. 13. März 2020

Jeweils 8.30 – 16.00 Uhr

Kursort: Sennerei LBBZ Seedorf UR

Leitung/Referenten: Christoph Mächler, Käsermeister und Hedy Gisler, Käsermeisterin, diverse Fachreferenten

Kosten: Fr. 300.-, exkl. Verpflegung und Logis

Kursunterlagen: Fr. 80.-

Anmeldung: Bis drei Wochen vor Kursbeginn an 041 875 24 94 oder bauernschule@ur.ch, www.bwzuri.ch

Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

Hinweis: Bitte Gummistiefel, Block und Schreibzeug mitnehmen.

Direktvermarktung Praxisnachmittag

Was sind die ausschlaggebenden Faktoren, damit sich der Käufer für mein Produkt entscheidet? Der praxisorientierte Nachmittag mit Besuch eines Hofladens richtet sich an Personen, die bereits in der Direktvermarktung tätig sind oder den Einstieg wagen wollen.

Do. 05. März 2020, 13.30 – ca. 16.30 Uhr

Kursort: wird noch bekannt gegeben

Leitung/Referentin: Beatrice Gut, Beratung für Agrarmandate und Regionalentwicklung

Kosten: siehe spätere Ausschreibung

Anmeldung: Bis 21. Februar 2020 an Bernadette Gander, 078 753 28 53 oder blaettler.b@hotmail.com

Organisator: AG Weiterbildung, Bäuerinnen- und Bauernverband NW

Energiefachstelle

Beitragssätze des Kantonalen Förderprogramms Energie 2020

Im Jahr 2020 sind im Rahmen der genehmigten Kredite Fördermittel für folgende Bereiche vorgesehen:

1. Gebäudesanierung,

Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich M-01

Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.

Grenze für den U-Wert der geförderten Bauteile: $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$.

U-Wert Verbesserung der geförderten Bauteile muss mindestens $0,07 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen.

GEAK Plus ab Fr. 10'000.- Förderbeitrag pro Antrag.

Kleinprojekte mit einem resultierenden Förderbeitrag $< \text{Fr. } 3'000.-$ werden nicht gefördert.

Wärmedämmtes Bauteil:

Fr. 60.-/m²

2. Holzheizungen, Automatische Holzfeuerung bis 70 kWFL

M-03

Im Rahmen einer Heizungssanierung wird als Ersatz für eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung der Einbau einer automatischen Holzheizung mit folgenden Beiträgen unterstützt:

Holzheizung: Fr. 3'000.- plus Fr. 50.-/kWth

Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem Fr. 1'600.- plus Fr. 40.-/kWth

3. Luft/Wasser Wärmepumpe

M-05

Im Rahmen einer Heizungssanierung wird als Ersatz für eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung der Einbau einer Wärmepumpe mit folgenden Beiträgen unterstützt:

Wärmepumpe Fr. 2'000.- plus Fr. 100.-/kWth

Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem Fr. 1'600.- plus Fr. 40.-/kWth

4. Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe

M-06

Im Rahmen einer Heizungssanierung wird als Ersatz für eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung der Einbau einer Wärmepumpe mit folgenden Beiträgen unterstützt:

Wärmepumpe bis 500 kWth:	Fr. 4'000.- plus Fr. 250.-/kWth
Wärmepumpe ab 500 kWth:	Fr. 79'000.- plus Fr. 100.-/kWth
Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem	Fr. 1'600.- plus Fr. 40.-/kWth

5. Anschluss an ein Wärmenetz

M-07

Im Rahmen einer Heizungssanierung wird als Ersatz für eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung der Anschluss an ein Wärmeheiznetz mit folgenden Beiträgen unterstützt:

Anschluss bis 500 kW:	Fr. 4'000.- plus Fr. 20.-/kW
Anschluss ab 500 kW:	Fr. 9'000.- plus Fr. 10.-/kW
Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem	Fr. 1'600.- plus Fr. 40.-/kWth

6. Solarkollektoren

M-08

Neuanlagen oder Anlagenerweiterungen auf bestehenden Gebäuden werden mit folgenden Beiträgen unterstützt:

Solarkollektoren ab 2 kW:	Fr. 3'000.- plus Fr. 500.-/ kW
----------------------------------	---------------------------------------

7. Neubau/Ersatzneubau MINERGIE-P

M-16

Kleinprojekte mit einem resultierenden Förderbeitrag < Fr. 3'000.- werden nicht gefördert. Zertifizierte Gebäude, die den MINERGIE-P Standard erreichen, werden mit folgendem Beitrag unterstützt:

Minergie-P Einfamilienhaus:	Fr. 75.-/m² EBF
Minergie-P Mehrfamilienhaus:	Fr. 40.-/m² EBF
Minergie-P Nicht-Wohnbau:	Fr. 30.-/m² EBF
Zusatzbeitrag für ECO:	Fr. 5.-/m² EBF

8. Indirekte Massnahmen/Energieberatung

Die Energieberatung durch einen akkreditierten Energieberater wird mit folgendem Beitrag unterstützt:

Impulsberatung «Erneuerbar Heizen»	Fr. 350.-/Objekt
---	-------------------------

Erstellung von GEAK Plus Bericht:

Fr. 1'500.-

Gesuch für Förderung von Massnahmen darf erst nach Fertigstellung des Berichtes erfolgen, entschädigt wird max. 50% der Kosten (GEAK Plus Bericht).

9. Indirekte Massnahmen/weitere Massnahmen

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion kann auch indirekte Massnahmen zur Förderung einer sparsamen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien unterstützen, wie zum Beispiel:

- Mitfinanzierung von Machbarkeitsstudien
- Unterstützung von Veranstaltungen im Energiebereich
- Kurse, ERFA-Tagungen, Infoveranstaltungen
- Unterstützung von Spezialprojekten/Pilotversuche
- Beiträge an Energiestadtberatungen

Zu beachten:

- Bei den Massnahmen Pos. 1. – 8. gelten die Bedingungen des HFM 2015
- Das Gesuch muss immer **vor Baubeginn** eingereicht werden, dem Gesuch muss ein Bauprogramm beigelegt werden
- Bei Förderbeiträgen >30'000.- ist eine fallweise Prüfung vorbehalten
- Förderbeiträge können nur im Rahmen des bewilligten Kredites gesprochen werden
- Es besteht kein Rechtsanspruch
- Der Kanton führt Stichproben vor Ort während der Bauausführung durch

Gesuche können online auf www.dasgebaeudeprogramm.ch erfasst und die detaillierten Förderbedingungen finden Sie unter www.nw.ch.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Energiefachstelle Nidwalden, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, Tel. 041 618 40 54, E-Mail: efs@nw.ch

HANDELSREGISTER

Publikationen

F & T Production GmbH, in *Ennetmoos*, CHE-110.338.599, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 21 vom 31.01.2014, S.0, Publ. 1320539). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bründler, Martin, von Neuenkirch, in Ennetmoos, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Inderbitzin, Martin]. Tagesregister-Nr. 137 vom 24.01.2020

Onyx AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-103.333.349, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 10 vom 16.01.2019, Publ. 1004542749). Domizil neu: Obermattweg 6-8, 6052 Hergiswil NW. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kirchner, Thilo, deutscher Staatsangehöriger, in Stansstad, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Hergiswil (NW)]. Tagesregister-Nr. 138 vom 24.01.2020

Urbel AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-100.914.403, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 128 vom 05.07.2006, S.14, Publ. 3449494). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Leu, Beat E., von Witterswil, in Buochs, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Hergiswil (NW)]; Reoplan Treuhand AG (CHE-114.944.586), in Bern, Revisionsstelle [bisher: Reoplan Treuhand AG]. Tagesregister-Nr. 139 vom 24.01.2020

Commodore Technologies AG in Liquidation, in *Hergiswil (NW)*, CHE-175.682.524, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 231 vom 28.11.2019, Publ. 1004769950). Das Liquidationsverfahren nach den Vorschriften über den Konkurs ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 23.01.2020 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 140 vom 24.01.2020

Frey + Cie Elektro AG Stans, in *Stans*, CHE-105.740.961, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 158 vom 17.08.2017, Publ. 3701567). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Käser, Niklaus, von Stein (AR), in Stans, mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 142 vom 24.01.2020

Viola Asset Management AG, in *Stans*, CHE-114.994.816, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 163 vom 24.08.2016, Publ. 3018389). Statutenänderung: 23.01.2020. Aktien neu: 4'000 Namenaktien zu CHF 25.00 [bisher: 4'000 Inhaberaktien zu CHF 25.00]. Qualifizierte Tatbestände neu: [Die Bestimmung über die Sacheinlage bei der Gründung ist aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Sacheinlagevertrag vom 03.08.2009 195 Inhaberaktien zu CHF 1'000.-- der BM Asset Management AG (CH-170.3.032.043-0), in Zug, wofür 195 Inhaberaktien zu CHF 1'000.-- ausgegeben werden.]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Tagesregister-Nr. 143 vom 27.01.2020

Praxis für klass. Homöopathie, Ruth Bucher, in *Buochs*, CHE-103.443.162, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 34 vom 19.02.2007, S.15, Publ. 3784158). Weitere Adressen: Tellensteinstrasse 3, 6390 Engelberg [bisher: Parkweg 1, 6390 Engelberg]. Zweck neu: Betrieb einer Praxis für klassische Homöopathie. Tagesregister-Nr. 144 vom 27.01.2020

Mateu AG in Liquidation, in *Buochs*, CHE-113.305.432, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 134 vom 15.07.2013, S.O, Publ. 976327). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Lösungsdatum: 27.01.2020, Tagesregister-Nr. 145 vom 27.01.2020 Prurusoft - IT Solutions,

Russo, in *Stansstad*, CHE-283.097.297, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 73 vom 15.04.2019, Publ. 1004610568). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen. Lösungsdatum: 28.01.2020, Tagesregister-Nr. 146 vom 28.01.2020

Synpulse Holding AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-103.557.601, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 152 vom 09.08.2019, Publ. 1004692946). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Jung, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Nürensdorf, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Niggli, Konrad, von Drei Höfe, in Weesen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 147 vom 28.01.2020

M4 Immobilien AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-261.668.547, Renggstrasse 15, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 27.01.2020. Zweck: An- und Verkauf von, Handel mit und Vermittlung sowie Verwaltung von Immobilien aller Art; Beteiligungen; Vornahme von Finanzierungen sowie Eingehung von Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte. Ausübung aller kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten. Aktienkapital: CHF 102'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 102'000.00. Aktien: 1'020 Namenaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, Telefax oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 27.01.2020 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Marbet, Niklaus, von Nebikon, in Hergiswil (NW), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Marbet, Benedikt, von Nebikon, in Dagmersellen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Marbet, Christian, von Nebikon, in Horw, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Marbet, Silvan, von Nebikon, in Luzern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 148 vom 28.01.2020

OPTERION Health AG, in *Stansstad*, CHE-197.412.312, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 18 vom 28.01.2020, Publ. 1004815722). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Michel, Albert, von Kerns, in Stansstad, mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 149 vom 28.01.2020

THUMA Holding AG, in *Ennetbürgen*, CHE-116.342.518, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 48 vom 11.03.2014, S.O, Publ. 1390495). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Thumiger, Markus, von Kriens, in Engelberg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: von Kriens und Oberkirch, in Luzern]; Doswald, Pia Nicola, von Neuheim, in Engelberg, Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 150 vom 28.01.2020

MORN GmbH, in *Stansstad*, CHE-331.781.435, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 168 vom 02.09.2019, Publ. 1004706932). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bürgisser, Simon, von Kriens, in Stansstad, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bürgisser, Daniel, von Kriens, in Stansstad, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00]. Tagesregister-Nr. 151 vom 28.01.2020

Portmany AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-236.401.509, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 222 vom 15.11.2019, Publ. 1004760339). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Horgen im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 152 vom 28.01.2020

Bambino GmbH, in *Stans*, CHE-109.236.207, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 234 vom 02.12.2008, S.12, Publ. 4759030). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 155 Abs. 3 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit mehr aufweist und keine verwertbaren Aktiven mehr hat sowie kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde. Lösungsdatum: 28.01.2020, Tagesregister-Nr. 153 vom 28.01.2020

Personalvorsorgestiftung der Firma Franz Murer-Odermatt AG, in *Beckenried*, CHE-109.779.229, Stiftung (SHAB Nr. 234 vom 02.12.2015, Publ. 2514193). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Murer-Odermatt, Walter, von Beckenried, in Beckenried, Präsident des Stiftungsrates, mit Einzelunterschrift; Murer, Margrit, von Beckenried, in Beckenried, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Murer, Franco, von Beckenried, in Beckenried, Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Murer, Urs, von Beckenried, in Beckenried, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 154 vom 28.01.2020

Cyrell Kuchler, Graphic Design & Photography, in *Stansstad*, CHE-345.013.928, Feld 9, 6362 Stansstad, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Das Einzelunternehmen bezweckt die Führung einer Kreativ-Agentur, Beratung, Planung und Ausführung von Gestaltungsarbeiten einschliesslich Erbringen von Dienstleistungen im Bereich von Branding, Corporate Identity, Typografie, Editorial Design, Printdesign, UI-/UX-Design, Fotografie und Event-Management. Erbringung allgemeiner Marketing-, Werbe- und Kommunikation-Dienstleistungen. Eingetragene Personen: Kuchler, Cyrell, von Alpnach, in Stansstad, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 155 vom 28.01.2020

ars renovandi ag in Liquidation, in *Wolfenschiessen*, CHE-114.812.795, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 110 vom 09.06.2017, Publ. 3570087). Mit Entscheid vom 28.01.2020 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über die bereits aufgelöste Gesellschaft mit Wirkung ab dem 28.01.2020, 14.15 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 156 vom 29.01.2020

Kulturschmitte Christophe Rosset, in *Stans*, CHE-109.437.728, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 125 vom 30.06.2006, S.12, Publ. 3441176). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen. Lösungsdatum: 29.01.2020, Tagesregister-Nr. 157 vom 29.01.2020

Mechwärch GmbH, in *Ennetmoos*, CHE-435.899.208, Kernserstrasse 41, 6372 Ennetmoos, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 28.01.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Unterhalts- und Reparaturwerkstatt für Maschinen und Geräte hauptsächlich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie der Umwelttechnik sowie den Handel mit Geräten und Maschinen aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke kaufen und verkaufen sowie sämtliche Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Stammkapital: CHF 40'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 28.01.2020 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Christen, Thomas Walter, von Wolfenschiessen, in Ennetmoos, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 40 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 158 vom 29.01.2020

K + M PLUS AG, in *Emmetten*, CHE-454.628.118, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 151 vom 08.08.2019, Publ. 1004692063). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Luzern im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 159 vom 29.01.2020

IGU Swiss AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-491.500.936, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 108 vom 06.06.2019, Publ. 1004645712). Firma neu: **IGU Swiss AG in Liq.**. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 21.01.2020 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Künzi, Dimos Alexander, genannt Alexander, von Linden, in Zug, Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 160 vom 29.01.2020

TSR Messtechnik AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-188.494.819, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 36 vom 21.02.2017, Publ. 3360711). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Schaffhausen im Handelsregister des Kantons Schaffhausen eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 161 vom 29.01.2020

Monti Software GmbH, in *Beckenried*, CHE-250.392.358, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 134 vom 13.07.2018, Publ. 4357419). Die Gesellschaft (neu: GFJ Software GmbH) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zürich im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 162 vom 29.01.2020

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Vorläufige Konkursanzeige

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige flo-ir (Florin Infrarot) GmbH in Liquidation

Schuldner:

flo-ir (Florin Infrarot) GmbH in Liquidation

CHE-187.152.150

Steinstücki

6373 Ennetbürgen

Datum der Konkurseröffnung: 20.01.2020

Vorläufige Konkursanzeige Maria Augustine Witschi-Cescutti, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Maria Augustine Witschi-Cescutti

Heimatort: Bärswil BE

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 20.05.1933

Todesdatum: 19.11.2019

Wohnhaft gewesen:

KEINE WOHNADRESSE

6362 Stansstad

letzter Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Nägeligasse, Nägeligasse 29, 6370 Stans

Datum der Konkurseröffnung: 04.02.2020

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Malereibetrieb Kühn AG in Liquidation

Schuldner:

Malereibetrieb Kühn AG in Liquidation

CHE-106.570.101

Engelbergstrasse 40a

6370 Stans

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 09.01.2019

Rechtliche Hinweise:

Ablauf der Frist: 13.03.2020

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden,

Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans,

6370 Stans

Konkurspublikation/Schuldenruf DEA Trust AG in Liquidation

Schuldner:

DEA Trust AG in Liquidation

CHE-483.737.034

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

6052 Hergiswil NW

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum des Auflösungsentscheids: 15.10.2019

Rechtliche Hinweise:

Liquidation i.S.v. Art. 731b OR

Ablauf der Frist: 06.03.2020

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden,

Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans,

6370 Stans

Einstellung des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Einstellung des Konkursverfahrens PAL-Media Holding Group GmbH in Liquidation

Schuldner:

PAL-Media Holding Group GmbH in Liquidation

CHE-111.749.657

Buochserstrasse 7

6373 Ennetbürgen

Datum der Konkurseröffnung: 22.10.2019

Datum der Einstellung: 04.02.2020

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Rechtliche Hinweise:

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 22.02.2020

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden,

Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans,

6370 Stans

Einstellung des Konkursverfahrens S&P Service Plus, Reinhard J. Muff

Schuldner:

S&P Service Plus, Reinhard J. Muff

CHE-108.436.229

Acheregstrasse 6

6362 Stansstad

Datum der Konkurseröffnung: 10.12.2019

Datum der Einstellung: 04.02.2020

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Rechtliche Hinweise:

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 22.02.2020

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden,

Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans,

6370 Stans

GERICHTE

Kantonsgericht

Zustellung und Vorladung

Im Verfahren (**ZES 20 2**) gegen die **GEEK AG in Liquidation**, ohne Domizil (vormals: Dorfplatz 7a, 6370 Stans) wird diese hiermit aufgefordert, die Vorladung vom 4. Februar 2020, das Gesuch vom 7. Januar 2020 sowie die dazu eingereichten Belege GS 1 bis 4 und den Einzahlungsschein entgegen zu nehmen. Diese Dokumente gelten mit dieser Publikation als zugestellt.

Die GEEK AG in Liquidation wird zur Konkursverhandlung vor dem Kantonsgericht Nidwalden vorgeladen auf:

Dienstag, 3. März 2020, 10:30 Uhr,
im Gerichtsgebäude, Rathausplatz 1, 6371 Stans (Schweiz)
(Anmeldung am Schalter im Erdgeschoss).

Das Erscheinen ist den Parteien freigestellt. Über das Konkursbegehren wird auch bei Nichterscheinen der Parteien entschieden.

Weist die GEEK AG in Liquidation bis zur Konkursverhandlung nicht durch Urkunden die Bezahlung der Forderung samt Zins und Kosten nach oder liegt kein Rückzug des Konkursbegehrens vor, so wird der Konkurs – falls der Kostenvorschuss geleistet ist – eröffnet.

Der Entscheid liegt ab 3. März 2020, 14:00 Uhr, in der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden zuhanden der GEEK AG in Liquidation auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Stans, 4. Februar 2020

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Die Präsidentin II:
lic. iur. Gabriela Elgass

Verbot

(ZE 20 2)

1. Auf Verlangen der Grundeigentümerin des Grundstückes Liegenschaft Nr. D5519, Grundbuch Ennetmoos, Eimatt 6, wird allen Unberechtigten verboten, auf diesem Grundstück Kehricht und Separat-Abfälle bei der Sammelstelle Ennetmoos zu deponieren.

Als Berechtigte gelten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ennetmoos.

2. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).

3. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Stans, 31. Januar 2020

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Der Präsident I:

lic. iur. Marcus Schenker

Verbot

(ZE 19 224)

1. Auf Verlangen der Grundeigentümerin des Grundstückes Liegenschaft Nr. 89 bzw. der Baurechtsnehmerin des selbständigen und dauernden Rechts Nr. D5265, Grundbuch Beckenried, Hungacher 1, wird allen Unberechtigten verboten, auf diesem Grundstück Fahrzeuge aller Art darauf abzustellen und/oder zu parkieren.

Als berechnigte Dritte gelten Bewohner, Besucher, Mitarbeitende und Lieferanten des Alterswohnheimes Hungacher.

2. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).
3. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Stans, 31. Januar 2020

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Der Präsident I:

lic. iur. Marcus Schenker

Abhandengekommene Wertpapiere und andere Titel

Folgepublikation Gült, lastend auf Parzellen Nr. 1311 und Nr. 1295, Grundbuch Wolfenschiessen

Die in diesem Aufruf aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

}

Fr. 300.00, err. 12.11.1879, im 59. Rang, Vorgang Fr. 18'570.80 – lastend auf Parzelle Nr. 1311, Grundbuch Wolfenschiessen Nr. 431, Plan 25, Schwandacher 2

}

Fr. 400.00, err. 01.07.1863, im 26. Rang, Vorgang Fr. 856.56 – lastend auf Parzelle Nr. 1295, Grundbuch Wolfenschiessen Nr. 432, Plan 24, Rüttheli

}

Fr. 42.85, err. 26.12.1781, im 29. Rang, Vorgang Fr. 0.00 – lastend auf Parzelle Nr. 1295, Grundbuch Wolfenschiessen Nr. 432, Plan 24, Rüttheli

Rechtliche Hinweise:

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden
Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans
6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 19 91

Folgepublikation Inhaberschuldbrief, lastend auf Liegenschaft Nr. 179, Plan 1, Grundbuch Dallenwil, Parzelle Nr. 8, Hinter Huismatt

Die in diesem Aufruf aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

Saldo/Wert: CHF 5'000.00

Datum der Ausstellung: 09.09.1930

Beleg 677, im 9. Rang, Vorgang Fr. 40'000.00

Rechtliche Hinweise:

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden
Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans
6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 19 97

Folgepublikation Inhaberschuldbrief, lastend auf Nr. S6331 und M6345, Grundbuch Stansstad
Die in diesem Aufruf aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

Nummer: 57263

Saldo/Wert: CHF 200'000.00

Datum der Ausstellung: 29.07.2008

Beleg 1183, Höchstzinsfuss 10.00 %, haftend als Gesamtpfand im 3. Rang (Vorgang Fr. 975'000.00) auf der Stockwerkeigentumseinheit Nr. S6331, und im 3. Rang (Vorgang Fr. 300'000.00) auf dem Miteigentumsanteil Nr. M6345

Rechtliche Hinweise:

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden

Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 19 96

Folgepublikation Inhaberaktienzertifikat, lautend auf Palmarium Holding AG

Die in diesem Aufruf aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

Nummer: 1 bis 500'000

}

Datum der Ausstellung: 11.09.2017

Nominalwert von je CHF 1.00, Gesamtwert von nominal CHF 500'000 der VIEO AG (vormals Palmarium Holding AG), lautend auf Palmarium Holding AG, Seestrasse 91, 6052 Hergiswil mit Sitz in Hergiswil

Rechtliche Hinweise:

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden

Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 19 87

Folgepublikation Inhaberschuldbrief, lastend auf Liegenschaft Nr. 435 (Schützenhaus Schwibogen; Plan Nr. 5) und Nr. 458 (Scheibenstand; Plan Nr. 6), Grundbuch Stans

Die in diesem Aufruf aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

Saldo/Wert: CHF 2'000.00

Datum der Ausstellung: 24.02.1947

bereinigt am 10.12.1977, im 4. Rang, Vorgang Fr. 40'000.00

Saldo/Wert: CHF 2'000.00

Datum der Ausstellung: 24.02.1947

bereinigt am 10.12.1977, im 5. Rang, Vorgang Fr. 42'000.00

Rechtliche Hinweise:

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden

Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 19 111

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Hergiswil

Bauobjekt: Erweiterung Parkplatzanlage, Parzelle 483, Seestrasse 127

Gesuchsteller: Gottfried Waser, Sonnmattstrasse 4, Hergiswil

Oberdorf

Bauobjekt: Balkonanbau Wohnhaus, Parzelle 729, Waltersbergstrasse 10,

Oberdorf (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Jelena Christen-Maisner, Waltersbergstrasse 10, Oberdorf

Stans

Bauobjekt: Projektänderung Ersatzneubau Auto- und Velounterstand, Gross Milchbrunnen 1, Parzelle 1231 (Objekt ausserhalb der Bauzone)

Gesuchsteller: Walter Odermatt-Wyrsh, Unter Milchbrunnen 1, Stans

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Neubau Remise Rankhütte, Alp Trübsee, Parzelle 1 (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Hanspeter & Renate Odermatt-Bucher, Hinter Linden, Buochs

28. Guuggenüberfall am Samstag, 15. Februar 2020

Sperrung des Dorfplatzes / des Zentrums für den motorisierten Verkehr

Am Samstag, 15. Februar 2020, findet der traditionelle Guuggenüberfall statt, weshalb der Dorfplatz infolge Aufbauarbeiten ab 12.00 Uhr gesperrt ist. Bitte benützen Sie die Nägelligasse ab dem Kreisel Karliplatz für die Zufahrt zum Rathausplatz, zur Knirigasse und zur Mürgstrasse.

Zwischen Samstag, 16.30 Uhr, und Sonntag, ca. 08.00 Uhr, ist das Zentrum für den motorisierten Durchgangsverkehr gesperrt (analog Frühlings- und Herbstmarkt). Die Umleitungen sind signalisiert.

Bitte benützen Sie das Parkhaus beim Bahnhof oder die übrigen öffentlichen Parkplätze.

GEMEINDERAT STANS

Fasnachtsanlässe 2020

Sperrung des Dorfplatzes / des Zentrums für den motorisierten Verkehr

Der Dorfplatz wird am **Mittwoch, 19. Februar 2020**, infolge Aufbauarbeiten ab 15.00 Uhr (unterer Teil) bzw. ab 18.30 Uhr (ganzer Platz) gesperrt. Bitte benützen Sie die Nägeligasse ab dem Kreisel Karliplatz für die Zufahrt zum Rathausplatz, zur Knirigasse und zur Mürgstrasse.

Am **Schmutzigen Donnerstag**, 20. Februar 2020, ist das Zentrum für den motorisierten Durchgangsverkehr gesperrt (analog Frühlings- und Herbstmarkt). Die Umleitungen sind signalisiert und gelten von Donnerstag, 20. Februar 2020, 05.00 Uhr, bis Freitag, 21. Februar 2020, ca. 08.00 Uhr.

Zudem ist während des Fasnachtsumzuges am Schmutzigen Donnerstag im Dorfzentrum mit Behinderungen und Wartezeiten zu rechnen.

Am **Güdismontag**, 24. Februar 2020, ist das Zentrum für den motorisierten Durchgangsverkehr gesperrt (analog Frühlings- und Herbstmarkt). Die Umleitungen sind signalisiert und gelten von Montag, 24. Februar 2020, 14.00 Uhr, bis Dienstag, 25. Februar 2020, ca. 04.30 Uhr.

Zudem ist am Montag ab 10.00 Uhr der untere Teil des Dorfplatzes und ab 13.00 Uhr der ganze Dorfplatz für die Kinderfasnacht gesperrt.

Am **Güdisdienstag**, 25. Februar 2020, ist ab 22.00 Uhr der untere Teil des Dorfplatzes für die Hexenverbrennung gesperrt.

Bitte benützen Sie das Parkhaus beim Bahnhof oder die übrigen öffentlichen Parkplätze.

GEMEINDERAT STANS

Stansstad

Politische Gemeinde / Schulgemeinde

Abstimmungsanordnung vom 12. Februar 2020

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Stansstad und der Schulrat Stansstad, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 75 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der Paragraphen 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 26. November 2009 und Art. 4 der Gemeindeordnung der Schulgemeinde vom 18. Mai 1999, beschliessen Folgendes:

Beschluss

Der Urnenabstimmung werden unterstellt:

A Politische Gemeinde

1. Die Wahl von drei Mitgliedern in den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren; die Amtsdauer ist abgelaufen für Beat Plüss, Lisbeth Koch und Laleh Kiser.
2. Die Wahl des/der Gemeindepräsidenten/Gemeindepräsidentin und des/der Gemeindevizepräsidenten/Gemeindevizepräsidentin auf eine Amtsdauer von zwei Jahren; die Amtsdauer ist abgelaufen für Beat Plüss und Laleh Kiser.

B Schulgemeinde

1. Die Wahl von drei Mitgliedern in den Schulrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren; die Amtsdauer ist abgelaufen für Anita Kempfer-Odermatt, André Blättler und Ursula König.
2. Die Wahl des/der Schulpräsidenten/Schulpräsidentin und des/der Schulvizepräsidenten/Schulvizepräsidentin auf eine Amtsdauer von zwei Jahren; die Amtsdauer ist abgelaufen für Anita Kempfer-Odermatt und André Blättler.

Besondere Bestimmungen

I

1. Die Wahlprospekte sind im Format A5 zu gestalten; ein Blatt A5 entspricht zwei Seiten. Das Papiergewicht darf 80 gm² nicht überschreiten. Die Wahlprospekte sind verpackungsfertig im Format A5 abzuliefern.
2. Gemäss § 3 der Weisung über Form und Umfang von Wahlprospekten für die Urnenabstimmungen in den Gemeinden vom 17. Dezember 2009 dürfen die Wahlprospekte, inbegriffen programmatische Hinweise, höchstens folgenden Umfang aufweisen:
 - für 1 Kandidatin oder Kandidaten 2 Seiten
 - für 2 und 3 Kandidatinnen und Kandidaten 4 Seiten
 - für 4 und 5 Kandidatinnen und Kandidaten 6 SeitenBei Herausgabe eines Wahlprospekts für verschiedene Wahlen können die Seitenzahlen zusammengezählt werden.

3. Die Administrativbehörde legt die Frist für die Ablieferung der Wahlprospekte fest und teilt sie den Antragsstellern mit; bei verspäteter Ablieferung kann die Zustellung nicht mehr mit den Abstimmungsunterlagen erfolgen.

Spätester Abgabetermin: Montag, 02. März 2020, 12.00 Uhr

Abgabeort: Stiftung Weidli, Stans

II

Die Urnenabstimmung findet getrennt von der Gemeindeversammlung statt. Das Verfahren richtet sich nach der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten vom 1. Dezember 2009 (NG 133.12).

III

Abstimmungstag für den ersten Wahlgang ist **Sonntag, 05. April 2020, 09.30 Uhr bis 11.00 Uhr**.

Abstimmungstag für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist **Sonntag, 17. Mai 2020**, Abstimmungszeiten wie beim ersten Wahlgang.

Abstimmungslokal Gemeindehaus

Sonntag, 05. April 2020, 9.30 – 11.00 Uhr

IV

Wer brieflich abstimmen will, befolgt für die Stimmabgabe die Anleitung, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis abgedruckt ist.

Das Zustell- und Antwortcouvert mit der Adresse an die Gemeindeverwaltung kann

- frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Poststelle übergeben,
- am Schalter der Gemeindekanzlei abgegeben,
- in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen
- oder durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden.

Die briefliche Abstimmung ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich; nach Urnenschluss eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt (§ 17 Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten).

V

Ein Wahlvorschlag ist von mindestens fünf Aktivbürgerinnen oder Aktivbürgern unter Angabe ihres eigenen Namens, Vornamens, Geburtsjahres und ihrer Wohnadresse zu unterzeichnen. (§ 18 Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten in Verbindung mit Art. 60 Wahl- und Abstimmungsgesetz).

VI

Wahlvorschläge sind schriftlich bis Montag, **17. Februar 2020, 12.00 Uhr**, an das kommunale Abstimmungsbüro, Gemeindehaus, Achereggstrasse 1, 6362 Stansstad einzureichen (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten). Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

VII

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wahlfähiger Personen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, sind die Namen der überzählig vorgeschlagenen Personen zu streichen (Art 64 Abs. 3 Wahl- und Abstimmungsgesetz NG 132.2/WAG). Die Kandidaten sind mit Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr sowie Wohnadresse zu bezeichnen. Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annimmt. (§ 18 Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten in Verbindung mit Art. 63 WAG).

Wahlvorschläge können nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr zurückgezogen werden (§ 18 Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten und Art. 62 Abs. 3 WAG).

VIII

Überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, erfolgt die Erklärung der Wahl ohne Wahlgang durch den administrativen Rat (§ 18 Abs. 1 Ziff. 3 Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten und Art. 68 WAG).

IX

Die Kandidatenlisten, die Wahlprospekte und das Stimmmaterial werden jedem Aktivbürger bis spätestens sieben Tage vor dem Abstimmungstag mit dem übrigen Stimmmaterial zugestellt (§ 15 Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten). Die Wahlvorschläge liegen ab Mittwoch, 19. Februar 2020 bis Sonntag, 05. April 2020 auf der Gemeindekanzlei öffentlich auf (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten).

Die Abstimmungsergebnisse werden durch das Abstimmungsbüro unmittelbar nach Beendigung der Auszählung im öffentlichen Anschlagkasten beim Gemeindehaus und über die Website der Gemeinde www.stansstad.ch veröffentlicht.

Stansstad, 12. Februar 2020

GEMEINDERAT STANSSTAD

SCHULRAT STANSSTAD

SELBSTÄNDIGE ANSTALTEN

Tierschutzverein Nidwalden

Stans / Oberdorf

Am **Freitag, 17.04.2020 um 19.00 Uhr**, findet die **61. Generalversammlung des Tierschutzverein Nidwalden** im Restaurant Schützenhaus in Oberdorf statt. **Anträge und Wahlvorschläge** sind **bis 10 Tage vor der Generalversammlung**, schriftlich an den Tierschutzverein Nidwalden, Postfach 1009, 6371 Stans, zu richten. Gewählt werden: Kassier, evtl. 2. Revisor

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117

Ambulanz: 144

Feuerwehr: 118

Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensthabenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)

Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 13. Februar

Dr. M. Wallimann, Buochs

Telefon 041 620 12 06

Sa, 15. Februar, So, 16. Februar

Der Tierarzt Stans AG

Telefon 041 610 45 51

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr.

Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf, die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71

Mobile 079 782 47 70

Privat 041 661 05 72

WICHTIGE

TELEFONNUMMERN

Sozialberatung der Katholischen Kirche Nidwalden

Telefon 041 610 84 11 oder

mirjam.wuersch@kath-nw.ch,

Details unter www.kath-nw.ch

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50

Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal

«Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16

Montag – Freitag

8.00 – 12.00 Uhr & 13.30 – 18.00 Uhr

Samstag

8.00 – 12.00 Uhr & 13.30 – 16.00 Uhr